

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 19.08.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Anlass für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Umfeld der Kirche in Bockhorst zu schaffen. Geplant ist zum einen, das vorhandene Pfarrhaus zu Wohnungen umzunutzen bzw. umzubauen und zu erweitern. Zum anderen ist die Errichtung eines Neubaus zu einem weiteren Wohngebäude vorgesehen, um senioren- bzw. altersgerechte Wohnungen für die ältere Generation als auch für Menschen mit Einschränkungen zu verwirklichen, aber auch jungen Leuten, die einen eigenen kleinen Haushalt gründen möchten, die Möglichkeit hierfür zu eröffnen.

Das Plangebiet zur Größe von insgesamt ca. 2.917 m² befindet sich westlich der „Hauptstraße“ (L30) im „kirchlichen“ Zentrum von Bockhorst. Im Osten befindet sich ein größeres Wohnquartier, während sich im Westen der Friedhof sowie anschließend landwirtschaftliche Nutzflächen befinden. Die genaue Umgrenzung ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Bockhorst, welches sich im Heimathaus Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst befindet, und im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststraße 13, 1. OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de/> unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Bockhorst verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bockhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Manfred Mönnikes
(Bürgermeister)

Bockhorst, den 28.09.2026

-Übersichtsplan- (unmaßstäblich)

